

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1922)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1922.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1922 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Bericht.

Während des Berichtsjahres demissionierten Paul Charmillot, Fürsprecher, St. Imier, Vizepräsident, und Max Christen, Privatier, Muri, Mitglied des Gerichtes. Der Grosse Rat wählte am 20. September 1922 neu als

Mitglieder Ernst Rufer, Notar, Münchenbuchsee, und Jules Schlappach, Fürsprecher, Tavannes, und am 22. November als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Jakob Hadorn, Notar, Spiez, bisher Mitglied des Gerichtes.

An Stelle des verstorbenen Ersatzrichters Albert Gürtler, Delémont, wählte der Grosse Rat am 22. Februar 1922 Gerald Siegfried, Notar Delémont.

Übersicht der Geschäfte.

Das Verwaltungsgericht hatte im Jahr 1922 41 *Sitzungen* gegenüber 36 im Jahre 1921 und 24 im Jahre 1920 und *beurteilte* 583 Streitfälle gegenüber 434 im Jahre

1921 und 204 im Jahre 1920. Unerledigt auf das Jahr 1923 übertragen hat das Gericht 594 Streitfälle gegenüber 247 übertragen von 1921 auf 1922.

	Vom Jahre 1921 übernommen		1922 eingelangt				Kläger oder Beschwerdeführer				Beurteilt				Vergleich oder Rückzug				Abstand				Unerledigt auf 1923 übertragen				Zugesprochen				Teilweise zugesprochen				Abgewiesen				Nichteintreten
							Staat	Gemeinden od. Korporat.	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total									
	Total				Total																										Total				Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz	24	48	31	13	4	72	30	3	—	39	6	9	1	16	—	—	—	—	5	5	3	13	1																
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen . . .	130	761	246	11	504	891	395	39	—	457	72	4	58	134	13	—	20	33	73	6	126	205	23																
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen .	73	103	57	10	36	176	110	3	—	63	5	5	12	22	1	—	19	20	20	3	41	64	4																
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- u. Schenkungssteuer-Festsetzungen . . .	20	74	—	—	74	94	48	7	4	35	—	—	5	5	—	—	24	24	—	—	17	17	2																
Total 1922						<u>1233</u>	<u>583</u>	<u>52</u>	<u>4</u>	<u>594</u>			<u>177</u>				<u>77</u>				<u>299</u>	<u>30</u>																	

In 30 Fällen hat das Verwaltungsgericht Augenscheine vorgenommen.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einzig kantonale Instanz beurteilten Streitfälle waren:

- 6 Einkommennachsteuern,
- 2 Vermögensnachsteuern,
- 1 Einkommensteuer, Rückforderung,
- 2 Gemeindesteuern,
- 6 Gemeindesteuerverteilungen,
- 1 Wasserkraftsteuerverteilung,
- 1 Schenkungssteuer nach altem Gesetz,
- 1 Pfandrechtsabgabe, Rückforderung,
- 1 Autosteuer-Rückforderung (131 Kläger),
- 1 Feuerwehr-Subvention der Brandversicherungsanstalt an Gemeinde, Rückforderung,
- 1 Unterstützungstreitigkeit,
- 1 Schwellenbeitrag,
- 2 Kanalisationsbeiträge,
- 3 Feuerwehersatzsteuern,
- 1 Billetsteuer.

Die im Jahre 1922 *eingelangten* Beschwerden über Einkommen betrafen:

1 Beschwerde	das	Steuerjahr	1918
54	»	»	1919
288	»	»	1920
356	»	»	1921
62	»	»	1922
<u>761</u>			

Die *beurteilten* Beschwerden betrafen:

1 Beschwerden	das	Steuerjahr	1918
72	»	»	1919
208	»	»	1920
114	»	»	1921
<u>395</u>			

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte.

Bemerkungen.

Wie bereits aus dem letztjährigen Jahresberichte und in vermehrtem Masse aus dem gegenwärtigen hervorgeht, hat die Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes in einer Art und Weise zugenommen, dass eine rechtzeitige Erledigung bei der gegenwärtigen Organisation des Gerichtes immer mehr in Frage gestellt ist und früher oder später die Frage an den Grossen Rat herantreten wird, eine organisatorische Neuordnung an die Hand zu nehmen, sofern nicht bald eine Abrüstung an Beschwerden und Klagen eintritt. Besonders machte sich

auch der Umstand fühlbar, dass auch Rekurse in Grundsteuerschätzungsstreitigkeiten nach Art. 14, Abs. 2 des Steuergesetzes auf dem Beschwerdeweg weitergezogen werden können. Wenn auch Art. 30 St.G. das Beschwerderecht auf die Verletzung oder willkürliche Anwendung bestimmter Gesetzes- oder Dekretsvorschriften beschränkt, so hindert diese Schranke die Parteien keineswegs, einfach Gesetzesverletzung oder Willkür zu behaupten, wenn ihnen ein Rekursentscheid nicht passt. Davon hat sie auch die Erhöhung der Gerichtsgebühren innerhalb dem in § 8 des Dekretes vom 17. November 1909 aufgestellten Gebührentarif nicht abgehalten. Auffallend ist ferner, dass gewisse Steuerpflichtige Jahr für Jahr immer wieder durch alle Instanzen hinauf prozedieren und dadurch mehr Arbeit und Kosten verursachen als ihre Steuern oft wert sind. Einige scheinen überhaupt nicht aus dem Einkommen, sondern aus Verlusten leben zu können und geben trotz der immer wieder behaupteten Unrentabilität ihre Betriebe nicht auf. Andererseits beanspruchen ganze Gewerbe-kategorien wie z. B. die Viehhändler bald ein eigenes Gericht nur für sich. Während die Steuerorgane bestimmte Gewinnansätze als erfahrungsgemäss sicher behaupten, danach taxieren und die gegenteiligen Bücherangaben als unvollständig erklären, weil An- und Verkaufsfakturen fehlen und auch die Stückzahl nicht sicher feststellbar sei, wird andererseits die Richtigkeit ihrer Angaben fest und teuer behauptet und über mangelnde Sachkenntnis und Willkür geklagt. Hier scheint es nötig, dass die Veranlagungsansätze vorher gründlicher nachgeprüft werden, denn die Zahl der Beschwerden und die streitigen Differenzen sind auffallend gross. Nicht weniger gross ist die Zahl der von der Steuerverwaltung bzw. einiger ihrer Organe eingereichten Beschwerden, von denen ein grosser Bruchteil besser unterbleiben würde. Grosse, fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten die Veranlagung der Liegenschaftsgewinne und es ist die Partialrevision dieser Materie dringend geboten.

Im übrigen haben sich auch im Berichtsjahre die im letzten Jahresberichte erwähnten systematischen Übelstände der bernischen Steuergesetzgebung wieder vollauf bestätigt.

Bern, den 4. Juni 1923.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.